# Die Rechtsverhältnisse des (niedern) Adels in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ARTHUR LEBRECHT

aus Nürnberg

Rechtspraktikant am kgl. Amtsgericht zu Nürnberg.

Approbiert am 8. Juni 1905.

Nürnberg 1905

Druck von J. L. Stich.

43

Referent: Universitäts-Professor Dr. Karl Rieker.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0140

# Verzeichnis der benützten Werke.


Amira, Grundriß des germanischen Rechtes. 2. Auflage. Straßburg 1901.
Archiv für öffentliches Recht.
Becher, Das rechtsrheinische Landeszivilrecht. München 1896.
Blätter für Rechtsanwendung.
Blätter für administrative Praxis.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Auflage. München 1864.
— Deutsches Staatswörterbuch, 1. Band. 1857.
Böhm-Klein, Kommentar zum bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1901.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage. Leipzig 1903.
Danzer, Das bayerische Landrecht. München 1894.
Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.
Grill, Handbuch des bayerischen Staatsbürgers. München 1895/96.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes.
Henle-Schneider, Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1900.
Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern. München 1896.
Juristenzeitung (deutsche).
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. Halle 1903.
Opet, Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1899.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Auflage. Berlin 1896.
Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. München 1895.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd. 3. Auflage. Berlin 1903.
Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. 4. Auflage. München 1870.
Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes für das Königreich Bayern, 1. Band. München 1898/1900.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Rehbein, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.
Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

Rose, Der Adel Deutschlands. Berlin 1883.
Roth, Bayerisches Zivilrecht. 2. Auflage. Tübingen 1881.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Leipzig 1881.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Auflage. Freiburg 1895/96.
— Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 3. Auflage. (Bearbeitet von Graßmann.) Tübingen 1903.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechtes. Berlin 1897.
Strantz, Geschichte des deutschen Adels. Breslau 1845.
Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages. 3. Band. Berlin 1898.
Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages. 3. Band. Berlin 1901.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.
Verhandlungen der Kammer der Reichsräte.
Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen 1880.
Freiherr von Weißdorf, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Ansbach 1905.

# Disposition.

Seite

1. Kapitel: Die Entwickelung der Gesetzgebung über den bayerischen Adel. Das Verhältnis des B. G. B. zur 5. Beil. zur V. U. . . . . 9
2. Kapitel: Arten und Grade des niedern Adels . . . . . 15
3. Kapitel: Erwerb, Verlust und Suspension des Adels . . . . . 17
4. Kapitel: Die Rechte des bayerischen Adels kraft Gesetzes . . . . . 28
5. Kapitel: Die Rechte des bayerischen Adels in der Pfalz . . . . . 39
6. Kapitel: Die Rechte des Adels kraft Rechtsgeschäftes . . . . . 40

Anhang.

Die ehemalige Reichsritterschaft in Bayern . . . . . 42

## Erstes Kapitel.

### Die Entwickelung der Gesetzgebung über den bayerischen Adel. Das Verhältnis des B. G. B. zur 5. Beilage zur V. U.

§ 1. Wenige Jahre nachdem Bayern zum Königreich erhoben worden war, wurde das erste größere auf den Adel bezügliche Gesetz erlassen, das sog. Adelsedikt vom 28. Juli 1808. Darin wurden die Rechtsverhältnisse des niedern Adels in Bayern eingehend geregelt. Erst seit dem Untergang des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 und seitdem Bayern ein souveränes Königreich geworden war, kann man berechtigterweise von einem bayerischen Adel reden, und so ergab sich denn die Notwendigkeit, eine alsbaldige genauere Regelung seiner Rechtsverhältnisse erfolgen zu lassen.

Die Bestimmungen des erwähnten Ediktes sind großenteils wörtlich in die 5. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 übernommen worden. Nach diesem Gesetz sind zwar grundsätzlich alle Bayern zum Genuß der öffentlichen und privaten Rechte gleichmäßig befähigt, jedoch wurden zugunsten einiger Kategorien, zu denen auch der niedere Adel gehört, nicht unbedeutende Ausnahmen gemacht, sowohl auf dem Gebiete des privaten wie des öffentlichen Rechtes.

Ein großer Teil ist allerdings der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zum Opfer gefallen, insbesondere wurde im Jahre 1848 an den Privilegien des Adels stark gerüttelt.

Immerhin sind noch bis auf den heutigen Tag einige, und keineswegs unbedeutende, Vorrechte dem bayerischen Adel erhalten geblieben: nur adelige Grundbesitzer können die erbliche Reichsratswürde erlangen, nur Adelige können ein Fideikommißgut in Bayern erwerben. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der bayerische Adel noch heutzutage einen Stand im publizistischen Sinne bildet, d. i. eine Gesellschaftsklasse, der Sonderrechte gegenüber den anderen Untertanen zustehen.

Gerade Bayern ist unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten fast der einzige, in dem dem niedern Adel noch Vorrechte von größerer Bedeutung zustehen.

§ 2. Wenn nun der Adel ein Stand im öffentlich-rechtlichen Sinne ist, so erhellt ohne weiteres, daß die Vorschriften über Erwerb und Verlust dieses Standes den Vorschriften des öffentlichen Rechtes, niemals denen des Privatrechtes unterliegen.

Damit beantwortet sich von selbst die Frage, wie sich die Vorschriften der 5. Verf.-Beilage, insbesondere der §§ 1 und 2, zu denen des B. G. B. verhalten. Es ist nämlich zu sagen, daß die Vorschriften über Erwerb und Verlust des Adels, als dem öffentlichen Recht angehörend, durch das B. G. B. in keiner Weise berührt werden können, sondern nach wie vor dem Landesrecht, in Bayern also der 5. Beilage zur V. U., unterstehen.

Wenn also auch B. G. B. § 1705 bestimmt, daß das uneheliche Kind im Verhältnisse zur Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, so wird in Bayern das uneheliche Kind einer Adeligen doch nicht ebenfalls adelig, weil der Adelserwerb sich nach der 5. Beilage zur V. U. ausschließlich richtet. Diese bestimmt ausdrücklich, daß der Adel durch eheliche Abstammung erworben wird.

[1]) Daß Erwerb und Verlust des Adels vom B. G. B. nicht berührt wird, ist zwar im Gesetze selbst nirgends ausdrücklich ausgesprochen, jedoch die Materialien beweisen unzweideutig, daß man diese Bestimmung als selbstverständlich fortließ. In den Motiven zum 1. Entwurfe [2]) lesen wir — es handelt sich dabei um den jetzigen § 1355 —:

„Die in den neueren Gesetzgebungen sich findende weitere Bestimmung, daß die Ehefrau am Stande des Mannes teilnehme,

---

[1]) Literatur: Opet, Verwandtschaftsrecht des B. G. B. Berlin 1899. p. 343 ff. — Planck, Kommentar zum B. G. B. 3. Aufl. Berlin 1903. 1. Bd. p. 78. — Rehbein, Kommentar zum B. G. B. Berlin 1899. 1. Bd. p. 26 f. — Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, 3. Bd. (Gutachten) p. 117 ff. — Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, 3. Bd. p. 43 ff. — Mantey, Archiv für öffentliches Recht. 1898. p. 20 ff. — Küntzel, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes. 1897. p. 443 ff. — Bülow, Deutsche Juristenzeitung. 1896, p. 432. — Mantey, D. J. Z. 1897, p. 220. — Staudinger, D. J. Z. 1898, p. 362. — Sohm, D. J. Z. 1899, p. 8. — Bülow, D. J. Z. 1900, p. 373.

[2]) Vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum B. G. B. für das Deutsche Reich. Berlin 1899. 4. Bd. p. 59 f.

ist nicht aufgenommen. Die Bestimmungen über den Erwerb des Standes im publizistischen Sinne, insbesondere des Adelsstandes, gehören dem öffentlichen Recht an und sind deshalb im B. G. B. nicht zu treffen."

Derselbe Gedanke findet sich in den Protokollen der 2. Kommission anläßlich der Diskussion über den eben erwähnten Paragraphen [1]):

„Die Aufnahme des Satzes, daß die Frau den Stand des Mannes erhält, wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde bemerkt: Es sei eine von der Kritik und der Mecklenburgischen Regierung mit Recht gerügte Lücke des Entwurfes, daß er über den Einfluß der Ehe auf den Stand der Ehefrau, d. h. nicht den Stand im sozialen, sondern im publizistischen Sinne, schweige. Es handle sich im wesentlichen um den Adelsstand. Dabei seien die Verhältnisse des hohen Adels auszuscheiden.

Die Mehrheit erwog: es sei nicht die Aufgabe des B. G. B., die Frage reichsrechtlich zu entscheiden, ob die Frau den Stand des Mannes erhält, ob insbesondere eine nichtadelige Frau durch Verheiratung mit einem dem niedern Adel angehörigen Mann den Adel erwerbe und ob eine dem niedern Adel angehörige Frau den adeligen Stand durch Verheiratung mit einem nichtadeligen Manne verliere. Das Adels-Institut im ganzen gehört im wesentlichen dem öffentlichen Recht an."

Einige Ausführungsgesetze erwähnen es ausdrücklich, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Adels durch das B. G. B. unberührt bleiben, wie z. B. die Ausführungsgesetze von Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig. Die anderen setzen es stillschweigend voraus; zu diesen gehört auch Bayern. Der frühere bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Freiherr von Leonrod hat diesen Standpunkt im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten [2]) mit klaren Worten vertreten. Auch in der Literatur sind Zweifel darüber nicht mehr vorhanden.

Eine ganz andere Frage ist es, welche Rechtssätze maßgebend sind, wenn es sich um den Erwerb und Verlust des adeligen Familiennamens handelt.

---

[1]) Vgl. Mugdan a. a. O., p. 735.

[2]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen-Bd. XX. Abt. II. 1893/99. p. 255.

Das Namensrecht gehört in das Privatrecht, was durch den § 12 des B. G. B. deutlich bewiesen wird. Zwischen bürgerlichem und adeligem Namen macht das B. G. B. keinen Unterschied. Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind aufgehoben, soweit nicht im Einführungsgesetze zum B. G. B. zu ihren Gunsten sich ein Vorbehalt findet. Hinsichtlich des Erwerbes oder Verlustes des adeligen Familiennamens ist ein solcher in keinem Artikel des Einführungsgesetzes ausgesprochen.

Die sämtlichen diesbezüglichen bayerischen Partikulargesetze sind daher, da sich weder im B. G. B. selbst noch im Einführungsgesetze hierzu ein entsprechender Vorbehalt findet, gemäß E. G. B. G. B. Art. 55 aufgehoben.

Der Erwerb des adeligen Namens richtet sich also nunmehr nach Reichsrecht, der Erwerb des adeligen Standes nach Landesrecht. Das private Landesrecht ist dem B. G. B. gewichen, das öffentliche Landesrecht ist von ihm nicht berührt worden!

Daraus ergibt sich, daß der Erwerb und Verlust des adeligen Namens nunmehr den Vorschriften des B. G. B. unterliegt. Wo also im B. G. B.[1]) von dem Erwerbe des Familiennamens die Rede ist, ist ebensowohl der bürgerliche Name als der adelige Name gemeint. Dies gilt jetzt unbestritten, doch ist eine große Kontroverse entstanden über die Frage, was eigentlich unter dem adeligen Familiennamen zu verstehen sei, ob es der Name ist mit den Prädikaten „Fürst", „Graf" etc., oder der Name ohne diese Prädikate, oder ob zwar das einfache Prädikat „von" Bestandteil des Namens sei, nicht aber die Prädikate „Fürst", „Graf" etc.

Über die Frage, wie es mit den Titeln „Fürst", „Graf" etc. steht, herrscht nunmehr Einigkeit: diese sind nämlich nach der jetzt allgemein anerkannten Ansicht nicht Bestandteile des Familiennamens, sondern von ihm zu trennende Adelsprädikate. Zur Begründung läßt sich die historische Entstehung anführen, da zweifellos diese Prädikate ursprünglich Titel waren; ferner: die Verschiedenheit des Titels bei Männern und Frauen, die Sitte der Übersetzung dieser Titel; endlich kann auch der Umstand geltend gemacht werden, daß derartige Prädikate bei Bürgerlichen nicht vorkommen. Die Beweise dürften genügen, zumal da von Anfang an nur sehr wenige Gelehrte die entgegengesetzte Meinung vertraten und diese selbst zum Teil modifizierten.

[1]) Vgl. insbesondere B. G. B. §§ 1355, 1577, 1616, 1706, 1758, 1772.

Was dagegen das Wörtchen „von“ anlangt, so stehen sich zwei Theorien schroff gegenüber. Die eine Gruppe von Gelehrten behauptet — vor allem sind zu nennen v. Bülow[1]), Krückmann[1]), Opet[1]), Rehbein —, das Prädikat „von“ sei ein Bestandteil des Familiennamens, und infolgedessen habe derjenige das Recht, seinem Namen ein „von“ vorzusetzen, der den Familiennamen eines Adeligen erworben hat, auch wenn er den Adelsstand nicht erlangt hat, was bei unehelichen Kindern einer adeligen Dame, bei Adoption unter Umständen (s. unten!) nach bayerischem Recht der Fall ist. Eine Anzahl nicht minder bedeutender Juristen — vor allem Gierke[2]), Wilke[2]), Planck (in der 3. Auflage seines Kommentars), Sohm, Mantey, Küntzel — verneint, daß das „von“ Bestandteil des adeligen Familiennamens sei, und verneint daher auch die erwähnten Konsequenzen.

Zur Begründung der erstgenannten Theorie werden folgende Argumente angeführt:

1. Nach der geschichtlichen Entwickelung ist das Wörtchen „von“ aller Wahrscheinlichkeit nach Teil des adeligen Namens gewesen. Bei einem Adeligen, Herrn von Schwerin beispielsweise, war das „von“ ebenso notwendig Bestandteil des Namens wie bei einem Bürgerlichen, der Schweriner hieß, die angehängte Silbe „er“. — Die Ansicht Sohms[3]), daß der adelige Familienname ursprünglich gleichlautend mit dem Namen des Stammgutes gewesen sei und die Familienangehörigen sich die Bezeichnung „Herr von . . .“, „Frau von . . .“ etc. als Titel beigelegt hätten, ist durch v. Bülow in der Juristenzeitung[3]) widerlegt worden.

2. Es gibt nicht wenige Namen von Bürgerlichen, welchen das Wörtchen „von“ vorgesetzt ist, das hier selbstverständlich Bestandteil des Namens sein muß.

3. In einigen Fällen finden sich adelige Namen ohne eine den Adel andeutende Präposition, was zunächst beim Stadtadel sogar die Regel bildete; nicht selten finden sich auch andere Präpositionen als das Wort „von“, nämlich die Wörter „auf“, „zu“ und dergleichen. Das „von“ ist also keineswegs notwendig als Adelszeichen.

4. Endlich wird geltend gemacht, daß das Adelsprädikat in Verbindung mit dem bestimmten Artikel stets als Namensbestandteil

[1]) Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages a. a. O. p. 117, 151, 191.

[2]) Vgl. Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, a. a. O. p. 43 bezw. 54.

[3]) Vgl. die Literatur-Angaben des § 2.

angesehen werde[1]). Dies müsse dann notwendigerweise auch für die einfache Präposition „von“ gelten.

Diesen Gründen stellen die Vertreter der entgegengesetzten Theorie insbesondere folgende gegenüber:

1. Die zahlreichen Adelsverleihungen, welche seit dem 16. Jahrhundert stattfanden, hat man niemals als eine Namensänderung aufgefaßt.

2. Die Volksauffassung betrachtet das „von“ als ein Adelszeichen; ein Herr von X. gilt in den Augen der großen Masse stets als adelig.

3. Nach dem Sprachgebrauch ist der Name eines Herrn von X. bloß X. Straßen z. B., welche nach berühmten Männern benannt werden, führen stets den Namen ohne ein Adelsprädikat. Die Namen berühmter Männer führt man stets ohne „von“ an, z. B. Bismarck, Schiller, Goethe.

4. Auch die Gesetzgebung vor Einführung des B. G. B. vertrat die nämliche Auffassung. Bei Suspension des Adels gemäß § 21 des bayerischen Adelsediktes durfte der Name nur ohne die Präposition „von“ geführt werden. Das uneheliche Kind einer Adeligen führte den Namen seiner Mutter, aber ebenfalls ohne „von“. Ebenso verhielt es sich beim Verzicht auf den Adel.

5. Jeder Adelige hat das Recht, beliebig sich der Standeszeichen zu bedienen oder sie wegzulassen, ohne zu riskieren, wegen falscher Namensführung bestraft zu werden. Durch Unterzeichnung mit dem einfachen Familiennamen genügt ein Adeliger zweifellos den Erfordernissen des B. G. B. § 126.

6. Der Personaladel wird nicht von den Kindern geteilt, das Prädikat „von“ führen sie nicht. Aber gleichwohl wird man unmöglich behaupten können, daß sie einen anderen Namen führen als die Eltern, was ja auch durch das B. G. B. verboten ist.

Die Gründe für die Theorie, daß das Wörtchen „von“ nicht Bestandteil des Namens ist, dürften weit schwerwiegender sein als die Beweismittel der Gegner. Auch bietet die Entscheidung der Frage in diesem Sinne sehr bedeutende Vorteile: vor allem bleibt die Rechtskontinuität gewahrt; auch sonst werden noch mannigfache Schwierigkeiten vermieden, die unvermeidlich sind, wenn nach dem Landesrecht der Adelsstand nicht erworben werden kann,

[1]) Vgl. Entscheidungen des Reichsger. in Zivilsachen, Bd. 5, p. 171 ff.

aber nach dem B. G. B. der Familienname mit dem Prädikat „von“ erlangt wird.

Der 25. deutsche Juristentag hat diese Auffassung adoptiert, die auch in der heutigen Literatur als die herrschende bezeichnet werden kann.

## Zweites Kapitel.

### Arten und Grade des niedern Adels.

§ 3. Vor allem ist zu betonen, daß der in anderen Staaten im Gegensatz zum hohen Adel als „niederer“ bezeichnete Adel in den bayerischen Gesetzen, insbesondere im Adelsedikt von 1808 und in der Verfassungsurkunde, als „Adel“ schlechthin bezeichnet wird.

Die Unterscheidung zwischen den genannten Arten des Adels ist bedingt durch die historische Entstehung. Jener umfaßt diejenigen Häuser, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landhoheit in einem deutschen Territorium hatten, gleichviel, welche rechtliche Stellung sie nach Auflösung des Reiches erlangten. Es gehören also sowohl die jetzt noch regierenden Häuser als auch die Mediatisierten dazu.

Alle übrigen Adeligen gehören dem niedern Adel an, und zwar nicht nur die, welche stets Untertanen Bayerns waren und den Adel direkt von einem bayerischen Herrscher verliehen erhalten haben, der sogenannte landsässige Adel, sondern auch die ehemalige Reichsritterschaft, von der später noch ausführlicher gehandelt werden wird.

§ 4. Von wesentlich historischer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Uradel und Briefadel. Uradel liegt dann vor, wenn in dem betreffenden Hause der Adelstitel schon seit Jahrhunderten geführt wird, ohne daß man genau die Zeit der Verleihung kennt.

Der Briefadel ist, wie wir in der historischen Einleitung gesehen haben, erst späteren Ursprungs und datiert von einem ganz bestimmten Akt der Verleihung. Die bayerische Verfassungsurkunde macht hinsichtlich der beiden Arten keinen Unterschied, doch kommt es nicht selten vor, daß kraft Statuts der Besitz der einen oder anderen Art zur Aufnahme in einen Orden, zum Genuß einer Stiftung u. dergl. erforderlich ist[1]).

[1]) Vgl. Bluntschli a. a. O., p. 47.

Ebenfalls nur von Wichtigkeit wegen gewisser Orden und Stiftungen ist der Gegensatz zwischen altem und neuem Adel. Dabei handelt es sich um die Nachweisbarkeit einer größeren oder geringeren Anzahl adeliger Ahnen. Im allgemeinen genügen für den alten Adel vier Ahnen. (Vgl. Gierke, Bd. 1, a. a. O., p. 409.) Doch darf die Ahnenreihe nicht durch bürgerliche Frauen unterbrochen sein. Der Beweis des alten Adels wird durch die Adelsprobe geführt.

Eine dritte wichtige Unterscheidung ist die zwischen erblichem und persönlichem Adel. Die Institution des persönlichen Adels findet sich in Deutschland nur in Bayern und in Württemberg. In Bayern ist der Personaladel nicht vor dem Edikt von 1808 nachweisbar. Gemeinrechtlich dagegen stand schon seit dem 16. Jahrhundert den Doktoren der Rechte und den fürstlichen Räten der persönliche Adel zu[1]). Der persönliche Adel ist in Bayern Ordensadel, während er in Württemberg nicht nur mit gewissen Orden, sondern auch mit gewissen Ämtern verbunden ist. Den Erbadel hat in Preußen die Verleihung des schwarzen Adlerordens zur Folge. Der Erbadel erstreckt sich im allgemeinen nur auf die Ehefrau des Beliehenen und seine ehelichen Nachkommen, während an dem persönlichen Adel außer dem Geadelten selbst nur dessen Ehefrau teilnimmt. Dies letztere ist zwar in der bayerischen Verfassungsurkunde nicht erwähnt, ist aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stets anerkannt worden[2]). Der Personaladel wird in Bayern durch Erwerb des Militär- oder Zivilverdienstordens erlangt[3]), und zwar wird der Grad eines „Ritters“ erreicht, wenn der mit dem Orden Begnadigte nicht schon vorher einer höheren Klasse einverleibt war[4]).

In einigen Fällen sind die Rechtsverhältnisse des Personaladels abweichend von denen des erblichen Adels geregelt, worauf bei Darstellung der bezüglichen Materien besonders hingewiesen werden wird.

Der bayerische Adel hat 5 Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adelige mit dem Prädikate „von“[5]). Die Klasse der „Edlen“ gibt es in Bayern nicht mehr. Zu bemerken ist hier,

[1]) Vgl. Gierke a. a. O., p. 409.
[2]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 311.
[3]) Vgl. 5. Beil. zur bayer. V. U. vom 26. Mai 1818 (Adelsedikt), § 5, Abs. 1 und 2.
[4]) Vgl. Adelsedikt, § 6, Abs. 2.
[5]) Vgl. Adelsedikt, § 6, Abs. 1.

daß die Titel „Fürst“ und „Graf“ beim hohen Adel ebenfalls vorkommen, die Bezeichnung ist also zweideutig, und es kann nur durch die historische Entstehung festgestellt werden, ob es sich bei dem betreffenden Titel um eine Person des hohen oder des niedern Adels handelt. Das Prädikat „Ritter“ kann nur an Männer verliehen werden, die weiblichen Familienangehörigen tragen daher nur das Prädikat „von“ [1]). Eine prinzipielle Bedeutung kommt der Unterscheidung zwischen den einzelnen Graden nicht zu. Die Vorrechte, welche der Adel genießt, kommen im allgemeinen jeder Klasse in gleichem Maße zu. Die einzige Ausnahme ist die, daß nach dem Lehenedikt vom 7. Juli 1808 Kronämter nur an Fürsten und Grafen verliehen werden können.

Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert [2]). Doch hat diese Vorschrift keine große Bedeutung, da der König aus besonderer Gnade von diesem Erfordernis stets dispensieren kann.

Diejenigen Personen, welche bereits vor 1806 den Adel erlangt hatten, mußten gemäß dem Edikt von 1808 sich zur Eintragung in eine Adelsmatrikel melden, und zwar binnen einer Ausschlußfrist von 6 Monaten. Durch eine Verordnung des folgenden Jahres wurde die Frist eingestellt. Erst eine neue Verordnung des Jahres 1812 gewährte noch Aufschub bis längstens zum 1. Januar 1813.

Für die später erworbenen Gebietsteile wurden analoge Verfügungen getroffen, bis zum Jahre 1830 [3]).

## Drittes Kapitel.

### Erwerb, Verlust und Suspension des Adels.

### § 4. Erwerb des Adels durch familienrechtliche Verhältnisse.

Die erste Voraussetzung für den Erwerb des bayerischen Adels ist der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit. Wie diese erworben wird, ist geregelt durch das „Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870, in Bayern in Kraft seit dem 13. Mai 1871.

[1]) Vgl. Min.-Entschl. vom 5. Nov. 1877. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen 1880. Bd. 11, p. 539.

[2]) Vgl. Adelsedikt, § 6, Abs. 3 und 4.

[3]) Vgl. Seydel a. a. O., Bd. I, p. 311, Anm. 14.

Es gibt keinen Adel schlechthin, sondern dieser muß in dem Recht eines bestimmten Staates begründet sein. Es gibt nur einen bayerischen, einen württembergischen Adel, keinen Adel schlechthin. Diesen Standpunkt läßt auch die bayerische Verfassungsurkunde deutlich erkennen: es gibt nur einen Adel des Reiches[1]) — womit natürlich das Königreich Bayern gemeint ist —, die 5. Beilage trägt die Überschrift: Edikt über den Adel im Königreich Bayern. Ein adeliger Ausländer, welcher die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt, erlangt dadurch natürlich nicht die Rechte eines bayerischen Adeligen; doch wird nach den Grundsätzen über die comitas nationum auch der fremdländische Adel respektiert. Ganz dasselbe gilt auch, wenn ein adeliger Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates die bayerische Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Artikel 3 der Reichsverfassung kann nicht dagegen ins Feld geführt werden. Denn dieser Artikel bestimmt lediglich, daß die Angehörigen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate nicht ungünstiger als dessen Untertanen behandelt werden dürfen; daß aber, wer in dem einen Staat bevorzugt ist, es auch ohne weiteres in dem andern Staat sein müsse, das sagt diese Bestimmung keineswegs. Durch Verlust der Staatsangehörigkeit wird auch der Adel verloren; bei abermaliger Erlangung der Staatsangehörigkeit ist auch ein neuer Erwerb des Adels notwendig[2]). Zum Erwerb eines nichtbayerischen Adels bedarf ein Bayer der königlichen Genehmigung, worin selbstverständlich nicht die Verleihung der Vorrechte des bayerischen Adels gelegen ist. (S. Hoffmann a. a. O., p. 80, Anm. und 1. Beil. zur V. U., § 12, Z. 2.)

Umgekehrt verhält es sich, wenn ein Nichtbayer den bayerischen Kronenorden verliehen bekommt; in der Regel wird nach dem betreffenden Landesstaatsrecht landesherrliche Genehmigung notwendig sein. Die Vorrechte des bayerischen Adels sind damit natürlich nicht verbunden.

Die einzelnen Erwerbsgründe sind folgende:

1. Der Adel wird erworben durch eheliche[3]) Abstammung von einem Vater, welcher dem erblichen Adelsstand angehört[4]). Fraglich ist, ob der Vater bei der Geburt des Nachkommen den

[1]) Vgl. V. U., Tit. 5, § 4.
[2]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 310.
[3]) Vgl. B. G. B. 1591.
[4]) Vgl. Adelsedikt § 1.

Adel schon besitzen muß. Seydel[1]) verneint dies und ebenso auch Oertmann[2]). Pözl[3]) vertritt die entgegengesetzte Meinung, aber ohne genügende Begründung; der Wortlaut der Verfassung gestattet beide Interpretationen.

Es empfiehlt sich wohl, der Autorität der Erstgenannten zu folgen.

Das gemeine Recht stand allerdings auf dem entgegengesetzten Standpunkt.

Jedoch bestimmte das P. A. L. R. II, 9, § 11 hinwiederum, daß auch die schon geborenen Kinder adelig werden, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

2. Der Adel entsteht auch durch Legitimation durch nachfolgende Ehe[4]).

Dagegen wird der Adel nicht ohne weiteres erworben durch Legitimation mittels königlichen Reskripts, d. i. der Ehelichkeitserklärung des Bürgerlichen Gesetzbuches[5]), durch Adoption oder irgend einen andern Privatakt. Dazu ist gemäß § 2 des Adelsediktes eine ausdrückliche königliche Bewilligung notwendig, sodaß wir es hier mit einer Art Verleihung des Adels zu tun haben. Soll der Legitimierte oder Adoptierte den Besitz der adeligen Titel und Wappen desjenigen, von welchem er sein Recht herleitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich[6]).

3. Ein weiterer Erwerbsgrund für den Adel ist die Verheiratung einer Bürgerlichen mit einem Adeligen. Dies ergibt sich zwar nicht aus der bayerischen Verfassungsurkunde, die über diesen Punkt völlig schweigt, wohl aber hat sich diese Rechtsanschauung durch Gewohnheitsrecht gebildet und herrscht schon seit langer Zeit. Schon ein altes Rechtssprichwort sagt: „Ritters Weib hat Ritters Recht.“ Auch in der Literatur sind nirgends Zweifel darüber laut geworden[7]).

---

[1]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 311.

[2]) Vgl. Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht. Halle a. S. 1903.

[3]) Vgl. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes. 4. Aufl. München 1870. p. 116.

[4]) Vgl. Adelsedikt § 2, Abs. 1.

[5]) Vgl. B. G. B. § 1719 ff. — Weber a. a. O., Bd. 28, p. 446 und 449 f.

[6]) Vgl. Adelsedikt § 2, Abs. 2 und 3.

[7]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 311. — Oertmann a. a. O., p. 58. — Pohl, Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes für das Königreich Bayern. München 1898/1900. 1. Bd., p. 238.

Auch wenn jemand erst während der Ehe geadelt wird, nimmt seine Ehefrau an dem Adel teil.

Die Ehefrau eines persönlich Geadelten wird ebenfalls adelig. Dieser Grundsatz verdankt ebenfalls einem Gewohnheitsrecht seine Entstehung [1]).

Aus § 5, Abs. 2 der 5. Beilage zur V. U. das Gegenteil herauszulesen, dürfte nur möglich sein, wenn man ängstlich am Buchstaben des Gesetzes klammert.

Überdies ist durch die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1877 jeder Zweifel beseitigt, die u. a. bestimmt, daß die Ehefrauen der Adeligen in der Klasse der „Ritter" — was eben nur persönlich Geadelte sind — einfach das Prädikat „von" führen, also am Adel ihres Ehemannes teilhaben.

## § 5. Der Erwerb des Adels durch unmittelbare Verleihung und durch Verleihung eines Ordens.

Um die Verleihung des Adels kann nachgesucht werden. Die Gesuche sind beim Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern einzureichen; dabei müssen die Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und ein zum standesgemäßen Leben hinlängliches Vermögen nachgewiesen werden [2]).

Erfolgt die Genehmigung durch den König, so wird ein Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt und die Verleihung des Adels durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht. (Bis zur Kgl. Verordnung vom 29. Oktober 1873 hieß dieses Publikationsorgan „Allgemeines Intelligenzblatt des Reiches", wie auch in der Verfassungsurkunde zu lesen ist.)

Dieselben Vorschriften wie für die erstmalige Verleihung gelten auch für die Erhebung auf eine höhere Adelsstufe [3]) [4]).

---

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O., p. 59.

[2]) Vgl. Adelsedikt § 3.

[3]) Vgl. Adelsedikt § 4.

[4]) Für den Adelsbrief ist eine Gebühr zu entrichten, welche sich bestimmt nach dem bayerischen Gebührengesetz vom 18. August 1879, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, Art. 240. Danach sind folgende Gebühren zu entrichten:

1500 Mark bei der Verleihung des Adels mit dem Prädikat „von",
2000 „ „ „ Erhebung in den Ritterstand,

Ipso iure wird der Adel erlangt, wenn der Militär- oder Zivilverdienstorden [1]) an einen Inländer verliehen wird. Doch kann dadurch, wie schon erwähnt, nur ein Personaladel begründet werden. Ein Gesuch ist natürlich hier nicht notwendig, doch sind die Taxen zu entrichten. Der Geadelte wird in die Klasse der Ritter eingereiht, wenn er nicht schon früher einer höheren Stufe angehört hat [2]).

Einen Anspruch auf Verleihung des Adels, und zwar des erblichen Adels, haben diejenigen Ordensmitglieder, deren Vater und Großvater ebenfalls den Verdienstorden erworben hatten. Die Verleihung muß in diesem Falle stets frei sein von Gebühren und sonstigen Kosten [3]). Eine Eintragung der Vorfahren in die Adelsmatrikel ist nicht nötig [4]).

## § 6. Die Adelsmatrikel.

Der einfache Erwerbsakt genügt noch nicht zur Ausübung der dem Adel in Bayern zustehenden Rechte, vielmehr ist dieselbe bedingt durch die Eintragung des Adels in die Adelsmatrikel [5]). Vom 1. November 1808 an oblag die Führung dieses Registers dem Reichsheroldsamt; nach dessen Auflösung im Jahre 1825 wurde durch die Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 [6]) das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern damit betraut, dem diese Aufgabe bis auf die Gegenwart verblieben ist.

---

5000 Mark bei der Erhebung in den Freiherrnstand,
10000 „ „ „ „ „ „ Grafenstand,
20000 „ „ „ „ „ „ Fürstenstand.

Bei der Verleihung eines höheren Grades mit Überspringung tieferer sind auch die Gebühren der übersprungenen Grade zu entrichten. Wird die Adelsverleihung zweien oder mehreren Geschwistern zugleich zuteil, so erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte. Der Adelsbrief wird erst erteilt, wenn die geschuldeten Gebühren und sonstigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Ausfertigung der Diplome, bezahlt oder hinterlegt sind. Durch die gesetzliche Regelung der Gebühren ist das Recht der Krone auf gebührenfreie Verleihung in keiner Weise beeinträchtigt worden.

[1]) Das Nähere s. bei Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern. München 1896. p. 90.

[2]) Vgl. Adelsedikt § 6, Abs. 2.

[3]) Vgl. Adelsedikt § 5, Abs. 3.

[4]) Vgl. Frhr. von Weißdorf, Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Ansbach 1905. p. 212.

[5]) Vgl. Adelsedikt § 8, Abs. 1.

[6]) Vgl. Weber a. a. O. 2. Bd., p. 267.

An der Spitze der betreffenden Abteilung dieses Ministeriums steht auch heute noch ein Reichsherold[1]).

Nicht übergangen soll hier werden, daß auch der Personaladel ebensogut wie der erbliche Adel in die Matrikel einzutragen ist. Im § 8 der 5. Beilage zur V. U. ist nur vom Adel schlechthin die Rede. Die Gründe, welche für die Eintragung des Adels in eine Matrikel gegeben sind, nämlich, daß durch eine öffentliche Urkunde jederzeit dargetan wird, wer dem Adelsstand angehört, bestehen für den persönlichen Adel nicht minder als für den erblichen.

Bis zum Jahre 1876 hatten die Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern. gemäß den Verordnungen vom 3. Dezember 1815 und 11. September 1829 die im Laufe des Jahres in adeligen Familien vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle auf Grund der pfarramtlichen Kirchenbücherauszüge zusammengestellt und diese Zusammenstellungen behufs Evidenthaltung der Adelsmatrikel an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern eingesandt. Nachdem seit dem Jahre 1876 an die Stelle der pfarramtlichen Urkunden die Auszüge aus den Standesamtsregistern getreten sind, werden auf Grund dieser Register die Übersichten über die bezeichneten Veränderungen in den adeligen Familien abgefaßt[2]).

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulierten Familie[3]). Die Immatrikulation wird im Gesetz- und Verordnungsblatt kostenlos bekanntgemacht.

## § 7. Verlust des Adels.

Nach § 17 des Adelsediktes war mit jeder Verurteilung zu einer Kriminalstrafe der Verlust des Adels ipso iure verbunden.

---

[1]) Die Eintragung unterliegt einer Gebühr nach folgenden Sätzen:

30 Mark beim Adel mit dem Prädikat „von“,
50 „ „ Ritterstand,
100 „ „ Fürstenstand,
200 „ „ Freiherrnstand,
300 „ „ Grafenstand.

Wird der Adel mehreren Zweigen einer Familie oder zwei oder mehreren Geschwistern zugleich zuteil, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

[2]) Vgl. die Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1876, die alljährlich einzusendenden Konspekte über Veränderungen in den adeligen Familien durch Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr. Weber a. a. O., Bd. 11, p. 539.

[3]) Vgl. Adelsedikt § 8, Abs. 2; ferner: C. P. O. § 415.

Außerdem gab es noch Vergehen, welche das bayerische Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Würde des Adels bezeichnete. Der Verlust beschränkte sich auf die Person des Verurteilten und war für seine bereits geborenen Kinder ohne Wirkung, jedoch wurden die nach der Verurteilung geborenen Kinder nicht adelig. Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch das Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch, sowie durch das bayerische Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871, Art. 2, Ziffer 24. Diese Vorschrift war zwar auffallenderweise nicht in der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde geforderten Form für Verfassungs-Änderungen erlassen worden, aber das bayerische Gesetz war ja überhaupt unnötig, da Reichsrecht das Landesrecht bricht, sogar Verfassungsgesetze. Auch durch die §§ 31 ff. des Reichs-Strafgesetzbuches sind die erwähnten Vorschriften aufgehoben worden, da die Materie der Strafen dadurch erschöpfend geregelt werden sollte. Zum Vergleiche diene, daß das preußische Strafgesetzbuch von 1851 [1]) die nämliche Strafe kannte. Nicht soll verschwiegen werden, daß es auffallend ist, daß selbst jemand, der zu Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist, seinen Adelstitel und die Adelsrechte behalten darf [2]). Der Einwurf, daß durch die infolge Adelsverlustes eintretende Rückkehr in den Bürgerstand, dieser beschimpft werde, kann nicht als stichhaltig erachtet werden. Denn in der Entziehung des Adels zur Strafe kann für die Nichtadeligen ebensowenig eine Beschimpfung liegen wie in der Aberkennung eines Ordens für diejenigen, welche nicht Träger des Ordens sind [3]).

Da der bayerische Adel nur bayerischen Staatsangehörigen zustehen kann, so versteht es sich von selbst, daß mit dem Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit auch der Verlust des bayerischen Adels verbunden sein muß. Endlich kann der Adel auch verloren gehen durch freiwilligen Verzicht. Hiebei ist jedoch notwendig, daß der Verzicht dem König ausdrücklich angezeigt wird durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses.

Für die bereits geborenen Kinder des Verzichtenden, sowie für die anderen Mitglieder der Familie ist der Verzicht ohne Belang.

---

[1]) Art. 12, Ziffer 2 und 22.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 315.

[3]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 315.

Ein Verzicht auf den persönlichen Adel während des Besitzes des denselben begründenden Ordens ist nicht für statthaft zu erachten, da ja der Adel die gesetzlich notwendige Folge dieses Ordens ist. Andrerseits ist anzunehmen, daß in der Entziehung des Ordens gleichzeitig der Verlust des Adels enthalten ist.

Ein Erlöschen des Adels durch Verjährung ist unmöglich, wenn der Adel immatrikuliert ist[1]). Auch ein längere Zeit fortgesetzter Nichtgebrauch ist ohne Nachteil. Jedoch müssen die Abkömmlinge der adeligen Familie, wenn der Nichtgebrauch durch wenigstens zwei Generationen fortgedauert hat, den Adel sich erneuern lassen, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung. Da über das Verhältnis der Abkömmlinge zu den früheren Generationen nichts Näheres bestimmt ist, so muß daraus gefolgert werden, daß es auf den Grad der Verwandtschaft nicht ankommt, vielmehr dieses Recht auch den Enkeln, Urenkeln usw. zusteht[2]). Wenn die Immatrikulation feststeht und die Abstammung von der immatrikulierten Familie erwiesen ist, kann die Erneuerung nicht verweigert werden. Dieselbe wird in der Adelsmatrikel bei der betreffenden Familie vermerkt; auch wird ein Zeugnis darüber ausgestellt. Ist der Adelsbrief verloren gegangen, so muß ein neuer ausgestellt werden[3]).

Es gibt auch einen stillschweigenden Verzicht auf den Adel. Da nämlich erst durch den Eintrag in die Adelsmatrikel die Ausübung der Adelsrechte ermöglicht wird, so kann in der Unterlassung dieser Eintragung unter Umständen ein stillschweigender Verzicht auf den Adel liegen. Durch analoge Anwendung des § 20 des Adelsediktes ergibt sich, daß der nicht eingetragene Adel erloschen ist, wenn auch die zwei nachfolgenden Generationen die Immatrikulation nicht nachgesucht haben[4]). Seydel ist der Ansicht, schon durch die Unterlassung der Eintragung vonseiten des Beliehenen sei auf den Erwerb des Adels verzichtet[5]). Diese Ansicht ist aber wohl nicht richtig. Denn tatsächlich erworben ist der Adel ja bereits durch die Verleihung des Adelsbriefes. Denn das Adelsedikt sagt in klaren Worten: Der Adel wird durch königliche Verleihung erworben (§ 1). Die Verleihung geschieht

[1]) Vgl. Adelsedikt, § 19.
[2]) Vgl. Pözl a. a. O., p. 122. — Seydel a. a. O., p. 314.
[3]) Vgl. Adelsedikt, § 20.
[4]) Vgl. Pözl a. a. O., p. 122.
[5]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 314.

durch Adelsbriefe (§ 2, Abs. 4). Bis zur Immatrikulation muß allerdings der erworbene Adel ruhen. Wird die Immatrikulation von den zwei folgenden Generationen nicht nachgeholt, so ist der Adel erloschen, da nunmehr um eine „Erneuerung“ nicht mehr nachgesucht werden kann.

## § 8. Suspension des Adels.

Nicht als Verlust, sondern nur als ein Ruhen der Ausübung des Adels muß es aufgefaßt werden, wenn eine adelige Dame mit einem Bürgerlichen eine Ehe eingeht. Als Verlustgrund ist dies auch gar nicht angeführt im Adelsedikte. Dagegen findet sich bereits im Sachsenspiegel der Rechtssatz, daß eine adelige Frau, die sich mit einem Bürgerlichen verheiratet, zwar während der Ehe den Stand des Mannes teilt, jedoch nach Auflösung der Ehe die Rechte des Adelsstandes wieder ausüben darf, mit anderen Worten: während der Ehe ruht der Adel. Die fragliche Stelle [1]) lautet: „Al si ein man sîme wibe nicht ebenburtig, her is doch ir vormunde und si ist sîn genôzinne und trit in sîn recht, swenne sie in sîn bette gêt. Swenne her aber stirbit, sô ist sie ledig von sîme rechte und beheldet recht nach irer geburt.“

Ganz soweit wie der Sachsenspiegel dürfen wir allerdings nach heutigem Rechte nicht gehen. Denn wenn die Ehe durch den Tod des Ehemannes getrennt wird, so kann seine Witwe ihren früheren Adel nicht mehr ausüben, da sie ja nicht einmal berechtigt ist, ihren früheren Namen wieder zu führen [2]). Wird aber die Ehe geschieden, so wird die Frau wieder völlig unabhängig von ihrem früheren Ehemanne; sie ist berechtigt, ihren Familiennamen wieder anzunehmen [3]), ihr Adel lebt auch wieder auf, da der Grund der Suspension fortgefallen ist. Der gleiche Grundsatz gilt bei Nichtigkeit der Ehe.

Analog verhält es sich bei der Adoption eines Adeligen durch einen Nichtadigen: solange das Adoptionsverhältnis dauert, ruht die Ausübung der Adelsrechte. Wird aber die Annahme an Kindes Statt wieder aufgehoben [4]), so erhält der ehemals Adoptierte

---

[1]) S. Sp. I. 45 § 1.

[2]) Die nähere Begründung s. bei Oertmann a. a. O., p. 59.

[3]) Vgl. B. G. B. § 1577.

[4]) Vgl. B. G. B. § 1768.

nicht nur seinen früheren Familiennamen wieder[1]), sondern er kann auch die Adelsrechte wieder ausüben. Henle-Schneider[2]) halten es für „selbstverständlich, daß die geschiedene Frau, wenn sie nach § 1577 B. G. B. ihren Mädchennamen wieder annimmt oder erhält, das mit diesem Namen verbundene Adelsprädikat ohne besondere Genehmigung führen darf. Das gleiche gilt für die an Kindes Statt Angenommenen nach Aufhebung der Annahme". Eine nähere Begründung fehlt allerdings. Daß nur derjenige ein Adelsprädikat führen darf, der tatsächlich adelig ist, wird später dargelegt werden.

Die besprochenen Rechtsverhältnisse waren im preußischen allgemeinen Landrecht in eingehender Weise und in ähnlichem Sinne geregelt[3]).

Ein weiterer Grund für die Suspension des Adels — daß nicht nur der Adelstitel gemeint ist, ergibt sich aus den mit der Suspension verbundenen Rechtsfolgen des § 22 — ist gemäß § 21 des Adelsediktes die Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerks. Durch Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember 1818, die Ausübung der Adelsrechte betreffend[4]), sind die einzelnen Fälle näher spezialisiert. Danach tritt die Suspension des Adels nicht ein durch den Betrieb einer Fabrik, wenn kein Detailverkauf damit verbunden ist; ebensowenig findet sie statt, wenn ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst, sondern von einem Geschäftsführer ohne persönliche Teilnahme des Inhabers besorgt wird. Kupferstecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der bloßen Anstreicher, gehören zu den freien Künsten und sind daher gleichfalls ausgenommen. Dagegen sind Apotheker, welche an dem Detailverkauf der Arzneimittel persönlich teilnehmen, ungeachtet ihrer höheren Bildung, hieher zu zählen.

Die Suspension des Adels dauert nur so lange, als die Gründe dafür vorhanden sind; sie erstreckt sich nicht auf die Kinder, falls

---

[1]) Vgl. B. G. B. § 1772.

[2]) Henle-Schneider, Die bayerischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1900. p. 15.

[3]) P. A. L. II, 9. § 86—88 (Ehe!) und II, 2. § 685 bezw. II, 9, § 83 (Adoption!).

[4]) Vgl. Weber a. a. O., 1. Bd. p. 747.

sie nicht ebenfalls eine solche Beschäftigung treiben[1]). Da die Ehefrau hier nicht erwähnt ist, muß angenommen werden, daß sie nicht, wie die Kinder, ausgenommen ist, sondern von der Suspension des Adels betroffen wird[2]).

Was die Wirkungen des Verlustes oder der Suspension des Adels anlangt, so ist klar, daß der davon Betroffene nicht berechtigt ist, das Adelsprädikat zu führen oder die dem Adel zustehenden Vorrechte auszuüben. Speziell erwähnt sind in der Verfassungsurkunde die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit[3]), die jedoch seit dem Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nicht mehr besteht, sowie der Verlust der passiven Fideikommißfähigkeit[4]).

Ob der § 21 des Adelsediktes heute noch Geltung hat, ist mehr als zweifelhaft. Zwar ist in der ganzen Literatur über diese Materie von einer Aufhebung des § 21 des Adelsediktes nicht die Rede[5]), jedoch mit einer einzigen Ausnahme: Oertmann[6]) nämlich macht geltend, daß diese Bestimmung nicht mehr in Kraft sei. Diese Ansicht dürfte zweifellos den Vorzug verdienen vor der entgegengesetzten Meinung. Die Begründung ist ungefähr die folgende: Der § 21 des Adelsediktes widerspreche dem modernen Rechtsbewußtsein in der krassesten Weise. Auch sei er durch Gewohnheitsrecht längst in Vergessenheit geraten[7]). Vor allem sei dieser Rechtssatz außer Wirksamkeit gesetzt durch den § 1 der Reichs-Gewerbeordnung. Denn wenn dieses Gesetz jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestatte, so könne dem Landesrecht nicht die Freiheit gegeben sein, Rechtsnachteile auf ein solches vom Reichsrecht gestattetes Tun zu setzen; daß die Suspension des Adels ein Rechtsnachteil sei, könne nicht bestritten werden.

---

[1]) Vgl. Adelsedikt, § 21, Abs. 2.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 315.

[3]) Vgl. Adelsedikt, § 22.

[4]) Vgl. 7. Beilage zur Verfassungsurkunde, § 78.

[5]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 315. — Pohl a. a. O., 1. Bd., p. 239. — Grill, Handbuch des bayerischen Staatsbürgers. München 1897, p. 83. — Becher, Das rechtsrheinische Landeszivilrecht. München 1896, 1. Bd., p. 84. — Hoffmann a. a. O., p. 83. — v. Weißdorf a. a. O., p. 217. — Nur Krückmann (Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, Bd. 3, Gutachten 1898, p. 185) ist der Ansicht, daß § 21 aufgehoben sei, und zwar durch das B. G. B., weil dem Privatrecht angehörig. Dies ist aber wohl nicht richtig.

[6]) A. a. O., p. 60 f.

[7]) Davon kann man sich durch einen Blick in das Nürnberger Adreßbuch überzeugen, wo sich Handwerker, Gastwirte etc. mit dem Adelsprädikat finden.

Zum Vergleiche sei angeführt, daß nach dem preußischen allgemeinen Landrecht[1]) sogar Verlust des Adels eintrat, wenn ein Adeliger mit Verleugnung seines Standes in eine Zunft oder Innung sich eingeschlichen hatte und ein bürgerliches Gewerbe betrieb. Diese Bestimmung wurde bereits aufgehoben durch das Edikt vom 9. Oktober 1807.

---

## Viertes Kapitel.

### Die Rechte des bayerischen Adels kraft Gesetzes.

### § 9. Das Recht auf die Adelszeichen.

„Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulierten adeligen Familie haben die Befugnis, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen[2])."

Das Recht auf den Namen, eines der sogenannten Persönlichkeitsrechte, steht heutzutage jedermann zu; gemäß § 12 B. G. B. kann jeder die mißbräuchliche Benützung seines Namens verbieten. Das Recht auf den adeligen Namen genießt einen viel weitergehenden Schutz.

Die unbefugte Anmaßung eines adeligen Namens oder Titels ist durch § 360, Ziff. 8 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches verboten. Wer nämlich Titel, Würden oder Adelsprädikate unbefugt annimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Es ist vorgekommen, daß ein bayerischer Staatsangehöriger dieser Bestimmung gemäß verurteilt wurde, welcher sich des Adelsprädikates bediente, ohne in die Adelsmatrikel eingetragen zu sein[3]). Das Reichsgericht[4]) hat vor mehreren Jahren entschieden, daß auch dadurch der angeführte Paragraph des Strafgesetzbuches unter Umständen verletzt werden könne, daß ein Nichtadeliger die Anrede mit dem Adelstitel vonseiten anderer dulde; eine eigene Tätigkeit des zu Verurteilenden wird also gar nicht vorausgesetzt.

[1]) A. L. R. II. 9, § 81.

[2]) Vgl. Adelsedikt, § 9, Abs. 1.

[3]) Vgl. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896. p. 890.

[4]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 33, p. 305.

Daneben besteht auch ein zivilrechtlicher Schutz[1]). Das Recht zum Gebrauch eines Namens ganz allgemein wird durch § 12 B. G. B. geschützt. Ob unter diese Bestimmung auch der Schutz des Namens mit dem Adelszeichen fällt, ist fraglich. Einige Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch gestatten eine analoge Anwendung des § 12 auf adelige Namen, nämlich die Ausführungsgesetze für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Hessen, Braunschweig und Lippe. Für Bayern existiert eine solche Bestimmung nicht.

Nun kann man den § 12 auf Namen mit dem Adelszeichen „von“ zweifellos dann anwenden, wenn man sich der Theorie anschließt, daß unter dem Namen der Familienname mit dem Adelszeichen „von“ zu verstehen ist (s. o. § 2). Aber auch, wenn man der anderen Theorie folgt, kann man sicherlich einen privatrechtlichen Schutz des adeligen Namens nicht leugnen. Zunächst ist ja zu erwägen, daß der § 12 nur vom Namen, keineswegs vom Familiennamen spricht, sodaß von dieser allgemeinen Bezeichnung auch der adelige Name, d. h. der Name samt dem Adelszeichen, mitumfaßt werden kann. Aber selbst wenn man dies nicht gelten lassen will, hat man immer noch ein wirksames Mittel gegen unbefugte Führung seines adeligen Namens: man hat nämlich das Recht, gemäß § 256 der Reichs-Zivilprozeßordnung eine Feststellungsklage zu erheben, sobald ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung vorliegt.

Endlich können Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen sowohl von den bestellten Kronfiskalen als den Mitgliedern der beteiligten Familie zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des Königlichen Hauses angezeigt werden[2]).

Gelegentlich der Erörterungen über den adeligen Namen soll auch nicht unerwähnt gelassen werden, daß bei den adeligen Namen Spezialbestimmungen für die Namensänderung bestehen[3]). Während über die Gesuche um Bewilligung der Änderung des bürgerlichen Familiennamens das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz an den König zu berichten hat,

[1]) Vgl. Planck a. a. O., p. 78. — Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages, 3. Bd. a. a. O.

[2]) Vgl. Adelsedikt, § 9, Abs. 2.

[3]) Vgl. Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899, §§ 1—3. — Weber a. a. O., Bd. 28, p. 443.

hat bei Aenderung adeliger Namen das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Benehmen mit den genannten Staatsministerien diese Aufgabe. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden hinsichtlich der bürgerlichen Namen von den Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassen, in Ansehung der adeligen Namen von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Neben dem Adelstitel kommt auch das Wappen als Adelszeichen in Betracht. Das Recht, ein Wappen zu führen, steht zwar heutzutage jedermann zu, jedoch hat es, der historischen Entwickelung gemäß, seine größte Bedeutung für den Adelsstand.

Das Recht, das Wappen einer bestimmten adeligen Familie zu führen, steht den nämlichen Personen zu, denen der adelige Titel gebührt[1]); was den Schutz des Rechtes auf ein adeliges Wappen anlangt, so ist wohl § 360, Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für anwendbar zu erklären, da ja in der Anmaßung eines adeligen Wappens die eines adeligen Titels enthalten ist. Ebenso findet der § 9, Abs. 2 des Adelsediktes auch auf Wappen Anwendung (s. o.). Eine analoge Anwendung des § 12 B. G. B. ist gleichfalls für zulässig zu erachten[2]).

Um den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Wappen zu kontrollieren und einen Mißbrauch durch Unberechtigte zu verhindern, hat eine Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, an deren Spitze ein Reichsherold steht, gemäß der Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825[3]) die Aufgabe, Wappenprüfungen vorzunehmen. Niemand darf die bayerische Raute führen, ein Graf darf keinen Fürstenhut, ein Freiherr keine Grafenkrone, Adelige der letzten Klasse dürfen keinen ganz offenen Helm im Wappen tragen. Neu Geadelte müssen ihr Wappen in edlen und bedeutenden Symbolen herstellen[4]).

## § 10. Vorrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes.

Nicht unbedeutend war die Zahl der Vorrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, die dem Adel in der Verfassungs-

---

[1]) Vgl. Adelsedikt, § 9, Abs. 1.
[2]) Vgl. Planck a. a. O., 1. Bd., p. 78.
[3]) Vgl. Weber a. a. O., 2. Bd., p. 267.
[4]) Vgl. Hoffmann a. a. O., p. 84.

urkunde zugewiesen waren[1]). Der Adel hatte ausschließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, einen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, einen privilegierten Gerichtsstand in Adelssachen[2]), das Recht der Siegelmäßigkeit und bei der Militärkonskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Kadetten in das Heer eintraten. Ferner garantiert Tit. 6, § 3 den adeligen Gutsbesitzern unter gewissen Voraussetzungen die Befähigung zur erblichen Reichsratswürde. Die adeligen Gutsbesitzer hatten auch ein Recht auf besondere Vertretung in der zweiten Kammer der Ständeversammlung[3]).

Allein fast ausnahmslos sind diese Vorrechte im Laufe des 19. Jahrhunderts beseitigt worden.

1. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit[4]), ein Privileg des Adels in fast allen deutschen Staaten, war ein Inbegriff von Gerichtsbarkeits- und Polizeibefugnissen, welche als Realrechte mit dem Besitz gewisser Güter verbunden waren. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war das einzige gutsherrliche Recht in Bayern, zu dessen Ausübung der Adel erfordert wurde. Beseitigt wurde sie in Bayern in dem denkwürdigen Jahre 1848 durch das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vom 4. Juni 1848, Artikel 1.

2. Der befreite Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen konnte ebenfalls der Bewegung des Jahres 1848 nicht standhalten. Er wurde aufgehoben durch das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., vom 4. Juni 1848, Artikel 2. Da jedoch diese Gesetzesbestimmung nicht vollzogen wurde, bestand der privilegierte Gerichtsstand noch weiter. Definitiv beseitigt aber ist er durch das bayerische Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861, Artikel 76[5]).

3. Das Adelsedikt gewährte in § 7 den Adeligen für die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite ein besonderes Forum vor den Appellationsgerichten, mit Vorbehalt der Berufung

---

[1]) Tit. 5, § 4.
[2]) Vgl. Adelsedikt § 7.
[3]) Tit. 6, § 7a.
[4]) Vgl. die 6. Beilage zur V. U.
[5]) Vgl. Pözl a. a. O., p. 117 f.

an das Ober-Appellationsgericht. Es besteht in der neueren Literatur wohl kein Zweifel mehr darüber, daß dieses Privileg aufgehoben worden ist durch die Reichsjustizgesetze, welche einen diesbezüglichen Vorbehalt nicht kennen [1]). Dagegen war bestritten, ob bereits das erwähnte bayerische Gerichtsverfassungsgesetz diesen Gerichtsstand aufgehoben habe. Jedoch erscheint es entbehrlich, darauf näher einzugehen, da die Frage für das jetzige Recht bedeutungslos ist [2]).

4. Das Recht der Siegelmäßigkeit (unter den Beschränkungen des Gesetzes über das Hypothekenwesen), das die Verfassungsurkunde den Adeligen garantierte, war hauptsächlich ein Vorzug in prozessualer Hinsicht und ist daher insbesondere unter den öffentlich-rechtlichen Privilegien zu nennen [3]). Dieses Recht bestand darin, daß der Inhaber dieses Rechtes gewisse Rechtsgeschäfte, welche sonst zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beglaubigung bedurften, bloß durch eigene Unterschrift und Siegelung rechtsgültig vollziehen konnte. Auch waren damit noch einige persönliche Vorrechte verbunden: beispielsweise leistete der Siegelmäßige, der in einem Prozesse als Zeuge vernommen wurde, seinen Eid nur durch Unterschreibung der Eidesformel [4]). Doch sind die einzelnen Vorschriften der Reihe nach beseitigt worden durch das erwähnte „Grundlagengesetz“ vom 4. Juni 1848 (Art. 7), das Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr., vom 28. Mai 1852, das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 (Art. 150), das Einführungsgesetz zur Reichs-Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 (Art. 3, Ziff. 16) und das bayerische Einführungsgesetz zum B. G. B. vom 9. Juni 1899, Artikel 135.

Die letzten Reste der Siegelmäßigkeit hatten sich bis zum Inkrafttreten des B. G. B. erhalten. Der § 12 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit besagte: „Die Nutznießung des Muttergutes richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.“ Dafür kam in Betracht I. 5, § 5, Nr. 3 des bayerischen Landrechtes, wo bestimmt

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O., p. 57. — Seydel a. a. O., 1. Bd. p. 316. — v. Weißdorf a. a. O., p. 213.

[2]) Vgl. Pözl a. a. O., p. 121.

[3]) Vgl. bayer. V. U., Tit. 5, § 4, Ziff. 4; Adelsedikt § 10, 8. Beilage zur V. U.

[4]) Vgl. die Bestimmung des bayer. codex iudiciarius: „Prälaten, Adelige oder graduierte Personen leisten ihr gerichtliches Zeugnis nicht mit einem körperlichen Eid, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Treuen und Glauben.“

war, daß der siegelmäßige Vater die Nutznießung am Muttergute haben solle. Diese privatrechtliche Bestimmung war mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ebenfalls weggefallen; der § 12 der 8. Verfassungsbeilage war daher gegenstandslos und sollte deshalb auch formell beseitigt werden[1]). „Die Beseitigung geschieht summarisch in der Art, daß nicht bloß § 12 als letzter Rest, sondern die ganze 8. Verfassungsbeilage für aufgehoben erklärt wird. In dieser summarischen Beseitigung liegt weiterhin der Ausdruck des Gedankens, daß der Begriff der Siegelmäßigkeit als solcher verschwinden soll. Die Siegelmäßigkeit wird nicht nur des letzten Restes ihres Inhaltes beraubt, sondern förmlich abgeschafft[2])."

5. Der § 12 des Adelsediktes enthielt den Rechtssatz, daß die Adeligen zwar der allgemeinen Militärpflicht nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen unterlägen, jedoch sollten die Söhne der Adeligen, welche das Los zur Einreihung traf, als Kadetten eintreten.

Ähnliche Bestimmungen fanden sich auch in den Gesetzen anderer deutscher Staaten im vorigen Jahrhundert, insbesondere in Preußen, wo der Adel zu Offiziersstellen ausschließlich befähigt war; dieses Privileg wurde jedoch bereits im Jahre 1808 ausdrücklich beseitigt[3]).

Die erwähnte Vorschrift der bayerischen Verfassungsurkunde erhielt sich bis zum bayerischen Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868, dessen Artikel 96 dieses Privileg aufhob.

6. Die gutsherrlichen Rechte, die dem Adel durch Tit. 5, § 4 der Verfassungsurkunde zugesprochen sind, stehen ihm nur in demselben Umfang wie jedem Gutseigentümer zu — jedoch war die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ein ausschließliches Adelsvorrecht — und sind daher hier nicht besonders zu behandeln; übrigens sind die gutsherrlichen Rechte stark vermindert worden[4]).

7. Zu den Vorzügen des Adels auf dem Gebiete des Prozeßrechtes gehörte auch das beneficium competentiae, das ihm durch die bayerische Gerichtsordnung von 1753 garantiert war. Doch

---

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O., p. 56 f. — Vgl. auch Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beil.-Bd. XX, Abt. 2, 1898/99. p. 254 f.

[2]) Henle-Schneider a. a. O., p. 210 f.

[3]) Vgl. Bluntschli a. a. O., p. 55.

[4]) Vgl. die 6. Beilage zur V. U.

ist dasselbe durch Nichtaufnahme in die Verfassungsurkunde beseitigt worden. Dagegen steht es gemäß § 53 der 7. Verfassungsbeilage den Besitzern von Familien-Fideikommissen heute noch zu.

## § 11. Die Vertretung im Landtag.

Eines der wichtigsten unter den Vorrechten des Adels war in früheren Jahrhunderten die Landstandschaft. Nachdem dieses Institut abgekommen war, trat im 19. Jahrhundert die Volksvertretung des konstitutionellen Staates an dessen Stelle. Bei dieser wurde nun wieder der Adel besonders bevorzugt, vor allem die adeligen Gutsbesitzer. Nach der bayerischen Verfassungsurkunde [1]) gehören zur zweiten Kammer der Ständeversammlung die Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben — gemäß Tit. 5, § 4 sind dies die adeligen Grundbesitzer — und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben. Diese Bestimmung wurde beseitigt durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 37.

Dagegen hat sich bis auf den heutigen Tag noch das Privileg erhalten, daß nur adelige Gutsbesitzer die erbliche Reichsratswürde erlangen können. Vorausgesetzt wird außerdem noch, daß sie „das volle Staatsbürgerrecht in Bayern genießen und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 Gulden entrichten und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist [2])". An die Stelle der Dominikalien sind mit der Ablösung der Grundlasten die entsprechenden Einlösungssummen getreten. Die erbliche Reichsratswürde kann nur auf solches unbewegliche Vermögen begründet werden, welches in einem einheitlichen Lehensverband oder in einem einheitlichen Fideikommißverband sich befindet und zugleich die verfassungsmäßige Größe besitzt. Die Reichsratswürde kann sich also nicht auf zwei verschiedene Lehen oder Fideikommisse mit zusammen 300 Gulden Steuersimplum gründen [3]).

Schon zu wiederholten Malen wurde im Landtag der Wunsch laut, die Bestimmungen über die Erlangung der erblichen Reichsrats-

---

[1]) Vgl. Tit. 6, § 7a.

[2]) Tit. 6, § 3.

[3]) Nähere Begründung siehe bei Seydel a. a. O., 1. Bd., p. 401.

würde in einschneidender Weise zu reformieren, allein bis jetzt ohne Erfolg[1]).

Die Ständeversammlung des Jahres 1848 brachte den Antrag an die Krone ein, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf „über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräte" vorgelegt werden möge. Diese sollte eine zweifache sein: Einmal sollte das Vorrecht, daß nur adelige Grundbesitzer Mitglieder der Kammer der Reichsräte werden können, abgeschafft werden. Der Besitz eines Fideikommisses sollte auch jetzt noch erfordert werden, weshalb durch einen Gesetzentwurf die passive Fideikommißfähigkeit auch für Bürgerliche gefordert wurde (s. später). Die zweite Aenderung war die, daß ein Grund- und Häuser-Steuersimplum von 130 Gulden genügen sollte, wenn das Grundvermögen bis zu diesem Betrage schuldenfrei sei. Zur Motivierung wurde angeführt: „Die Erweiterung der Kammer der Reichsräte steht in Uebereinstimmung damit, daß alle Vorzüge des adeligen Grundbesitzes vor dem nicht adeligen in der neueren Gesetzgebung beseitigt worden sind, und daß auch die persönlichen und politischen Vorzüge des Adels dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu weichen bestimmt sind."

Im Jahre 1851 wurde der Gesetzentwurf der Kammer der Reichsräte vorgelegt und dort beraten, konnte aber nicht zum Gesetz erhoben werden. Eine Wiederholung des Antrages in den Jahren 1863/65 führte ebensowenig zum Ziel.

## § 12. Vorrechte auf dem Gebiete des Privatrechtes.

Um nunmehr auf die privatrechtlichen Privilegien des Adels in Bayern überzugehen, so muß zunächst betont werden, daß von diesen, welche im vorigen Jahrhundert noch von einiger Bedeutung waren, fast sämtliche, insbesondere durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt worden sind.

1. Einzelne Statuten modifizierten für den Adel das eheliche Güterrecht, wie das Eichstätter, Erbacher und Würzburger Recht[2]). Nach dem Eichstätter Recht z. B. war die allgemeine Gütergemein-

[1]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte. 1851/52. Beil.-Bd. I, p. 357 ff.; 1863/65, Beil.-Bd. II, p. 108 ff. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1863/65, Beil.-Bd. V, p. 156 ff.; 1863/65, Stenographische Berichte, Bd. 2, p. 80 ff.

[2]) Vgl. Roth, Bayer. Zivilrecht, 2. Aufl., Tübingen 1881, 1. Bd., p. 221.

schaft der gesetzliche Güterstand für alle Klassen der Bevölkerung, mit Ausnahme des Adels, des höheren Bürgerstandes und der Beamten [1]).

2. Nach dem bayerischen Landrecht (I. 6. 15, Nr. 2) stand der adeligen Witwe ein gesetzlicher Anspruch auf Wittum zu.

3. Mit dem prozessualen Privileg der Siegelmäßigkeit waren auch rein privatrechtliche Vorzüge verknüpft, welche mit dieser selbst verschwunden sind, so insbesondere das Vorrecht, daß der siegelmäßige Vater die Nutznießung am Kindesvermögen hatte [2]).

4. Zum Erwerb von Lehen wird in der Regel der Adel nicht erfordert, eine Ausnahme bilden jedoch gemäß dem Lehenedikt vom 7. Juli 1808 die Kronämter, welche nur an Fürsten oder Grafen verliehen werden können. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Lehen bleiben gemäß Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt.

5. Das Recht der Ebenbürtigkeit hat heutzutage der niedere Adel keinesfalls gegenüber den Mitgliedern des hohen Adels. Jedoch kann es als ziemlich unbestritten gelten, daß nach gemeinem Privatfürstenrecht noch am Anfang des 19. Jahrhunderts eine ebenbürtige Ehe zwischen Mitgliedern des hohen und niedern Adels geschlossen werden konnte, allerdings unter gewissen Einschränkungen. Die Ehe eines Mitgliedes eines altreichsgräflichen oder neufürstlichen Hauses mit einer Dame aus dem niedern Adel war im 18. Jahrhundert und bei Beginn des 19. Jahrhunderts keine Mißheirat. Rehm [3]) begründet dies damit, weil die neufürstlichen Familien, aus altgräflichen oder altfreiherrlichen Häusern hervorgegangen, nicht in der Lage waren, sich gegen ihre bisherigen Genossen eherechtlich streng abzuschließen. Kurfürstliche und andere altfürstliche Häuser dagegen vermochten das Gleichgeburtsrecht strenge durchzuführen.

Eine andere Theorie erkennt die Ebenbürtigkeit an, ohne Rücksicht auf den Grad des Adels und das Alter der Familie. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht [4]).

---

[1]) Vgl. Roth a. a. O., p. 456 f.

[2]) Vgl. Bayer. Landrecht I. 5. 5. 3; 7. Beilage zur V. U., § 12.

[3]) Rehm, Modernes Fürstenrecht, München 1904, p. 161 f.

[4]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Bd. 32, p. 150. — Vgl. auch: Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 9, p. 166 und p. 267.

## § 13. Das Recht der passiven Fideikommißfähigkeit.

Das Institut der Familien-Fideikommisse findet sich in Deutschland nur noch in Bayern als ein ausschließlich adeliges. Durch diese Einrichtung ist die Möglichkeit gewährt, zur Erhaltung des Gutsbesitzes bei der Familie in einer von dem allgemeinen Privatrecht abweichenden Art und Weise mit demselben zu verfahren, ohne daß zu diesem Zweck eine Autonomie hätte eingeräumt werden müssen.

„Fideikommisse sind rechtliche Verfügungen, durch welche ein bestimmter Vermögenskomplex zu gunsten einer adeligen Familie, solange sie im Namen und Stamm vorhanden ist, für unveräußerlich erklärt wird. Häufig werden auch die Güter selbst, welche Gegenstand der Disposition sind, so genannt[1])."

Nach dem bayerischen Landrechte war das Institut der Fideikommisse ein rein privatrechtliches und stand jedermann ohne Unterschied des Standes zu. Bald jedoch, nachdem Bayern zum Königreich erhoben worden war, fand eine völlige Umgestaltung statt, indem das Edikt vom 28. Juli 1808 die Fideikommisse aufhob und an deren Stelle die Majorate setzte, welche als ein Vorrecht des Adels erklärt wurden: diese wurden durch das Edikt vom 22. Dezember 1811 näher geregelt. Die Verfassungsurkunde von 1818 brachte in ihrer 7. Beilage ein Edikt über die Fideikommisse, welches ähnliche Normen enthält wie das erwähnte Edikt aus dem Jahre 1811. Ergänzt wurde die 7. Beilage durch ein Zusatzgesetz vom 11. September 1825 und die Instruktionen über die Behandlung der Fideikommisse vom 2. Dezember 1818 und 3. März 1857.

Während des Landtages 1849/50 legte die Regierung den Kammern einen neuen Entwuf[2]) vor, der vielfach wieder die Anschauungen des bayerischen Landrechtes vertrat. Danach sollte zum Erwerb eines Fideikommisses jeder berechtigt sein, welcher über das Seinige frei zu verfügen befugt sei. Die Fideikommißfähigkeit als Privileg des Adels sollte aufgehoben werden. Zur Begründung bemerken die Motive: „Das Institut der Fideikommisse erschien in derjenigen Stellung, welche demselben bisher durch die bayerische Staatsverfassung gegeben war, als ausschließliches

---

[1]) Vgl. Pözl a. a. O., p. 130 f.

[2]) Vgl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern: 1849/50, 5. Beilagen-Bd., p. 149 ff.; 1851/52, 1. Beilagen-Bd., p. 307 ff.

Privileg adeliger Familien und war vorzugsweise darauf berechnet, den Glanz und die politische Bedeutung einzelner bevorzugter Geschlechter zu fördern und gegen die Wechselfälle der Zeit sicherzustellen. Diese Einrichtung kann bei der entschiedenen Anerkennung, welche der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze gefunden hat im neueren Staatsleben, fernerhin nicht aufrechterhalten werden."

Dieser Gesetzentwurf, den die Staatsregierung dem Landtage des Jahres 1850 vorlegen ließ, gelangte jedoch vor der am 20. Juli 1850 erfolgten Schließung des Landtages nicht mehr in der Kammer der Abgeordneten zur Beratung und wurde daher im folgenden Jahre wiederum vorgelegt. Allein auch jetzt konnte er nicht zum Gesetz erhoben werden.

Die 7. Verfassungsbeilage mit den Ergänzungsgesetzen ist also heute noch in Kraft. Auch das B. G. B. hat ihre Gültigkeit nicht berührt, da Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. einen entsprechenden Vorbehalt enthält: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familien-Fideikommisse [1])."

Diese Bestimmung war zweifellos notwendig, da das Institut der Fideikommisse seiner rechtlichen Natur nach sicherlich dem Privatrecht angehört. Seine Aufnahme in die Verfassungsurkunde erklärt sich nur daraus, daß dasselbe ein Vorrecht des bayerischen Adels bildet [2]).

Die Bestimmung, daß nur Adelige Fideikommisse erwerben können, enthält die Verfassungsurkunde in Titel 5, § 4 (Abs. 2, Ziff. 2); dasselbe ist auch in der 5. Beilage, § 13, ausgesprochen. Auch § 1 des Ediktes über die Fideikommisse erwähnt das Erfordernis des Adels ebenfalls ausdrücklich.

Stifter eines Fideikommisses kann jeder Handlungsfähige sein, der im Besitze des erforderlichen Vermögens ist. Die Rechtsvorschrift, daß dazu der bayerische Adel erforderlich sei, existiert nicht. Stobbe-Lehmann [3]) sind der Ansicht, daß auch beim Stifter des Fideikommisses der Adel nötig sei, „da es kaum zu erwarten stehe, daß Bürgerliche zu gunsten einer adeligen

[1]) Vgl. auch Einführungsgesetz zum B. G. B. Art. 61.

[2]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 316.

[3]) Vgl. Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechtes. Berlin 1897. 2. Band, 2. Teil, p. 526 f.

Familie ein Fideikommiß stiften werden und an einen derartigen Fall der Gesetzgeber kaum gedacht haben werde". Jedoch dürfte diese Auffassung, die übrigens isoliert dasteht in der Literatur, kaum zutreffend sein, da sie mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes sich nicht in Einklang bringen läßt.

Ein Unterschied zwischen persönlichem und erblichem Adel aufseite des Instituierten ist in der Verfassungsurkunde nirgends erwähnt; jedoch ergibt sich aus der rechtlichen Natur des Instituts, das ja zur Erhaltung des splendor familiae dienen soll, ohne allen Zweifel, daß nur der erbliche Adel in Betracht kommen kann.

Mit dem Verlust des Adels erlischt das Erbfolgerecht in die Familien-Fideikommisse [1]). Tritt dieser Verlust nach erfolgtem Antritt des Fideikommisses ein, so hört das Recht zum Genusse des Fideikommisses für den bisherigen Besitzer auf, und dem Nächstberechtigten fällt das Fideikommiß zu. Dieser ist jedoch subsidiär verpflichtet, dem bisherigen Besitzer die „Kompetenz" zu gewähren [2]). Während der Suspension des Adels geht das Fideikommiß gleichfalls auf den Nächstberechtigten über, welcher zur Rückgabe erst nach Erlöschen des Suspensionsgrundes verbunden ist.

## Fünftes Kapitel.

### Die Rechte des bayerischen Adels in der Pfalz.

§ 14. Für die bayerische Rheinpfalz ist ein großer Teil der Vorrechte des Adels nicht in Kraft getreten. Maßgebend ist hiefür die Kgl. Entschließung vom 5. Oktober 1818 [3]). Danach kamen in der Pfalz nicht zur Anwendung die Vorrechte, welche der vormaligen Reichsritterschaft Bayerns eingeräumt waren (s. darüber den § 16 dieser Darstellung); ebensowenig traten die Vorrechte der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, der Siegelmäßigkeit und des befreiten Gerichtsstandes in Kraft; dagegen genossen auch in der Pfalz die Adeligen die Auszeichnung, daß ihre Söhne als Kadetten in die Armee eintraten. Endlich sollten nur die Vorrechte dem pfälzischen Adel gewährt werden, „welche mit den Gesetzen und Institutionen

[1]) Vgl. Fideikommiß-Edikt § 78.
[2]) Vgl. Fideikommiß-Edikt § 79.
[3]) Vgl. Weber a. a. O., Bd. 1, p. 733 ff.

des Rheinkreises vereinbarlich sind". Diese Vorschrift rief eine lebhafte Kontroverse hervor hinsichtlich der Errichtung von Fideikommissen[1]); so interessant es auch wäre, darauf näher einzugehen, so ist dies heutzutage unnötig, da das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch diesen Streit entschieden hat: Artikel 135, III bestimmt, daß Fideikommisse in der Pfalz nicht errichtet werden können. Dadurch ist es auch ausgeschlossen, daß Teile eines bayerischen Fideikommisses in der Rheinpfalz liegen: andererseits ist es aber wohl statthaft, daß ein Pfälzer ein Fideikommiß errichtet, wenn nur das ganze Fideikommiß in Bayern rechts des Rheins gelegen ist[2]).

Demnach genießen heutzutage die bayerischen Adeligen, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, von den Adelsvorrechten unbeschränkt nur das Recht auf die Adelszeichen, d. h. Adels-Titel und -Wappen; die passive Fideikommißfähigkeit haben sie nur unter den angegebenen Voraussetzungen, die erbliche Reichsratswürde steht ihnen gleichfalls offen, wenn die in § 11 der Darstellung genannten Bedingungen, insbesondere der Besitz eines Fideikommisses, erfüllt sind.

## Sechstes Kapitel.

### Vorrechte des niedern Adels kraft Rechtsgeschäftes.

§ 15. Nachdem wir uns in den vorhergehenden Paragraphen mit den Vorrechten des niedern Adels in Bayern kraft Gesetzes befaßt haben, sollen schließlich die wichtigsten seiner Privilegien kraft Rechtsgeschäftes, insbesondere kraft Statuts, nicht unerwähnt bleiben.

Zunächst gibt es in Bayern Orden, welche nur Adeligen zugänglich sind, entweder jedem Adeligen oder nur Adeligen mit einer bestimmten Zahl von Ahnen — hier wird die erwähnte Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel von praktischer Bedeutung — oder endlich nur Adeligen von einem bestimmten Grade. Zu diesen Orden gehören (in Bayern) der Ritterorden vom

[1]) Vgl. Seydel a. a. O., p. 318.

[2]) Vgl. Henle-Schneider a. a. O., p. 211. — Böhm-Klein, Kommentar zum bayer. Ausführungsgesetz zum B. G. B. München 1901. p. 219.

heiligen Hubertus, der Hausritterorden vom heiligen Georg, der St. Elisabethorden, der Orden des St. Annastiftes und der Theresienorden [1]).

Ferner ist von großer Bedeutung die Existenz adeliger Stiftungen [2]). Von diesen sind die wichtigsten:

1. Der Stipendienfonds für Adelige [3]) zur Erleichterung der Ausbildung und der Studien minderbemittelter Adeliger. Er wurde anfangs gebildet von den Taxen für Erhebungen in den Adelsstand, jedoch fließen diese Gebühren jetzt größtenteils einem allgemeinen Stipendienfonds zu.

2. Die Präbenden-Stiftung für Töchter adeliger Personen [4]). Dieselbe wurde von Adeligen begründet und hat die Korporationsrechte verliehen bekommen.

3. Endlich wird zur Aufnahme in die Pagerie in München und in das Julianeum in Würzburg der Besitz des bayerischen Adels erfordert.

---

[1]) Vgl. Rose, Der Adel Deutschlands, Berlin 1883, p. 111.
[2]) Vgl. Hoffmann a. a. O., p. 85 f.
[3]) Vgl. Weber a. a. O., 1. Bd., p. 744.
[4]) Vgl. Weber a. a. O., 3. Bd., p. 104.

# Anhang.

## Die ehemalige Reichsritterschaft in Bayern.

§ 16. Zum niedern Adel gehören auch die ehemals reichsunmittelbaren Adeligen, die nicht das Recht der Reichsstandschaft hatten. Diese waren durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 den Staaten einverleibt worden, in deren Gebiet ihre Besitzungen lagen, und sie wurden der Souveränität derselben unterworfen. Artikel 25 der Rheinbundesakte bestimmte nämlich [1]: „Chacun des rois et princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres, enclavées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées quant à la souveraineté entre les deux Etats aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcelement ni mélange de territoires. (Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inklavierten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderierten Staaten gelegenen Rittergüter sollen hinsichtlich der Souveränität zwischen diesen Staaten in möglichst gleiche Teile geteilt werden, jedoch dergestalt, daß weder eine Zerstückelung noch eine Gebietsvermischung daraus entsteht.)“

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft blieb zunächst den Souveränen der einzelnen Staaten überlassen; in Bayern erfolgte sie durch die „königliche Deklaration, die der königlichen Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend“, vom 31. Dezember 1806.

[1]) Vgl. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, München 1835, 1. Bd., p. 222.

Das nächste bedeutende Gesetz, welches sich mit ihren Rechtsbeziehungen näher befaßte, war die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Artikel 14, Abs. 3 und 4 garantierte der Reichsritterschaft eine Reihe wichtiger Vorrechte: die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staat zu nehmen; ferner wurden die noch bestehenden Familienverträge aufrechterhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Weitere Privilegien waren: Anteil der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierter Gerichtsstand. Jedoch war eine wichtige Einschränkung gemacht: die Ausübung dieser Rechte wurde nur nach Maßgabe der Landesgesetze gestattet.

Die Verfassungsurkunde von 1818 brachte keine wesentlichen Aenderungen: sie sollten die Rechte genießen, welche ihnen in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die 5., 6. und 7. Beilage zugesichert wurden[1]). Demnach genossen sie im wesentlichen nur diejenigen Vorrechte, welche auch dem landsässigen niedern Adel in der damaligen Zeit zuteil geworden waren. Nur höchst ungern haben sie sich mit diesem Zustand abgefunden: wiederholte Beschwerden an die bayerische Regierung und auch an die Bundesversammlung blieben ohne Erfolg.

Eine Ausnahmestellung war vor allem dadurch begründet, daß solche Gutsbesitzer, deren Besitz unter der Souveränität Bayerns und anderer Staaten sich befindet, bezüglich des in Bayern gelegenen Besitzes die Rechte des bayerischen Adels auch dann genießen, wenn sie keine bayerischen Staatsangehörigen sind. Dies wurde zuerst bestimmt in der erwähnten Deklaration[2]) vom Jahre 1806, und auch die deutsche Bundesakte hat es wiederholt. Dieses Sonderrecht besteht noch heute, während die in der Deklaration garantierten Rechte ebenso wie die entsprechenden Rechte des niedern Adels der Vergangenheit fast sämtlich angehören.

§ 104 der 7. Verfassungsbeilage bestimmt, daß bei ihren Fideikommissen, soweit sie noch in ihrem alten Komplex bestehen und nicht an andere Besitzer übergegangen sind, die bei Bekanntmachung

---

[1]) Verfassungsurkunde Tit. 5, § 3.

[2]) Deklaration vom 31. Dezember 1806, § 6.

der Verfassungsurkunde bestehenden Familienverhältnisse aufrechterhalten werden sollen. Waren mittelbare Besitzungen mit reichsunmittelbaren Gütern zu einem Fideikommiß vereinigt worden, so konnte diese Vereinigung nicht bewirken, daß die Rechte der Unmittelbarkeit auch den ersteren zukamen. Voraussetzung ist auch, daß die betreffenden Besitzungen erst im Jahre 1806 einer Landeshoheit unterstellt wurden. Bei Gütern, welche schon vor 1806 der Souveränität eines Landesherrn unterworfen wurden, kann der genannte § 104 keine Anwendung finden [1]).

Von den Vorschriften des B. G. B. bleiben diese Bestimmungen unberührt [2]).

Bei Neuerrichtung von Fideikommissen oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die ehemaligen Reichsritter an die Vorschriften der 7. Beilage gebunden. Ein Recht der Autonomie hinsichtlich ihrer Güter, das sie gemäß Artikel 14 der Bundesakte hätten beanspruchen können, wurde ihnen also in Bayern direkt abgesprochen. Ebensowenig ist ihnen in Bayern die Befugnis gewährt worden, betreffs ihrer Familienverhältnisse sich selbst Gesetze zu geben [3]).

---

[1]) Vgl. das Nähere bei Becher a. a. O., p. 86.

[2]) Vgl. Einführungsgesetz zum B. G. B., Art. 58, Abs. 2.

[3]) Vgl. Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 11, p. 140 f. — Seydel a. a. O., p. 317. — Pözl a. a. O., p. 197.